

Antrag an die Fachgruppentagung der Landesinnung der Rauchfangkehrer der WKO Steiermark

Beschlussfassung der Grundumlage 2023

1. Begründung

- **Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Fachgruppe**
Zur Fortführung sowie zum Ausbau der Aktivitäten der Landesinnung der Rauchfangkehrer sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Landesinnung, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Vorschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von rund EUR 168.000,00
- **Mitgliederentwicklung**
Die Anzahl der Mitglieder hat sich im letzten Jahr nicht verändert. Es ist von einer sinkenden Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugehen.
- **Entwicklung der Bemessungsgrundlage der Grundumlage**
Es ist im kommenden Jahr mit steigenden Jahresumsätzen zu rechnen.
- **Anteil der Bundesinnung an der Grundumlage**
Der Anteil der Bundesinnung an der Grundumlage wurde mit EUR 21.120,00 festgesetzt.

2. Es wird daher der Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Landesinnung der Rauchfangkehrer möge die Grundumlage 2023 wie folgt beschließen:

125A	LI Rauchfangkehrer	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 100,00% • Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) 0,45% • Mindestens jedoch: € 1.250,00 • Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. € 0,00 • Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag. Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft. € 0,00 <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 500,00</p>	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

02.09.2022

Datum (TT.MM.JJJJ)



Christian Plesar, MSc